

daß der Antrag angenommen werde, wie er vom Hrn. Präsidenten so eben verlesen worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen, ob der Antrag Unterstützung finde? — Wird ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister Wehner: Ich sollte doch meinen, daß man die §. annehmen könnte, wie sie hier steht. Die Gefängnißstrafe von 3 Tagen bei Wasser und Brot ist schon jetzt in Anwendung gebracht worden und daß sie keine Früchte getragen hätte, kann ich nicht zugeben. Man muß sich die Bettler denken, wie sie sind. Sie sind an eine herumschweifende Lebensart gewöhnt und haben auch gewisse Bedürfnisse, sie trinken namentlich in der Regel gern Branntwein. Die Freiheit, herumzuschweifen, und ihre gewohnten Bedürfnisse zu befriedigen, wird ihnen aber durch die Gefängnißstrafe entzogen, und ich weiß, daß Gefängniß bei Wasser und Brot ihnen nicht gefällt. Dann handelt es sich auch davon, wie die Strafe zu bestimmen ist, wenn Einer das erste Mal Betteln geht. Hier soll nur die Gefängnißstrafe in Anwendung kommen und es würde, wollte man mit Zwangsarbeit sogleich anfangen, in manchen Fällen sehr hart sein. Ich glaube daher, daß die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot als erste Strafe beibehalten werden müsse.

Referent Bürgerm. D. Groß: Ich will auch die Bemerkung beifügen, daß die andern in der §. angegebenen Strafen nicht bei allen Personen in Anwendung gebracht werden können. Bei alten gebrechlichen Leuten, sowie bei krankhaften Personen wird es nicht möglich sein, die unter 2 und 3 genannten Strafen zu executiren, und die Einlieferung in das Correctionshaus kann nicht gleich das erste Mal eintreten; mithin würde in manchen Fällen völlige Straflosigkeit stattfinden.

Biegler und Klipphausen: Ich muß mich auch für den Wegfall der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot erklären. Faulheit ist die Hauptursache, warum sich solche Leute dem Betteln hingeben. Wenn man sie bequem ausruhen läßt, so wird man dadurch Gelegenheit geben, ihre Lebensweise munter fortzusetzen. Wenn sie aber zur Arbeit gezwungen werden, und wenn ihnen nicht ein zu hoher Lohn gereicht wird, so wird man erreichen, daß sie sich zur Arbeit bequemen, und das wird ein großer Nutzen sein.

Domherr D. Schilling: Den schon von mehreren Seiten angeführten Gründen für Beibehaltung der Gefängnißstrafe, als des ersten Strafgrades habe ich noch den Grund hinzuzufügen, daß die kurze Dauer der Gefängnißstrafe, die nur auf 3 Tage sich erstreckt, dem Bettler alle Aussicht abschneidet, im Gefängniß ein längeres Unterkommen zu finden, und daß die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot doch in der That nicht ein Reiz sein kann, diese Strafe als wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Prinz Johann: Ich glaube, es würde hart sein, wenn

man gleich mit Zwangsarbeit und körperlicher Züchtigung verschreiten wollte. Es kann Jemand theils aus Noth, theils weil er nicht Muth genug hat, sich dem Betteln hingeben, und er wird gewissermaßen durch die Gefängnißstrafe nur gewarnt, und bei dem eigentlichen Bettlermetier ist dieser erste Fall schon vorgekommen; es wird also die zweite und dritte Strafe wohl angewendet werden; denn ich glaube auch, daß bei dieser Art von Leuten Gefängnißstrafe nicht viel helfen würde. Bemerkten muß ich noch, daß beim Vagabondiren gleich das erste Mal körperliche Züchtigung eintreten könne.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich müßte mich recht dringend für die erste Strafart verwenden. Einmal halte ich sie für zweckmäßig, weil ich häufig die Erfahrung gemacht habe, daß allerdings auch Gefängnißstrafen Leute vom Betteln abzuhalten vermögen. In anderer Beziehung halte ich sie auch für ganz unentbehrlich und zwar in den Fällen, die von dem Herrn Referenten angeführt worden sind. Ich glaube also, daß es nicht zulässig ist, sie aus dem Gesetzentwurfe zu entfernen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zu fragen haben: ob Sie das Amendement von Mehsch annehmen? — Wird mit 18 gegen 12 Stimmen abgeworfen. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich fragen können, ob die Kammer die §. annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 123. Diese verschiedenen Strafarten stehen im Verhältniß der Gradation zu einander, so daß die folgende als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommt.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 123. Um das richterliche Ermessen nicht zu sehr zu beschränken, schlägt man in Uebereinstimmung mit den Herren königlichen Commissarien vor, am Schlusse der Paragraphe statt, in Anwendung kommt, die Fassung zu wählen, „in Anwendung kommen kann.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin hier ganz einverstanden mit der Absicht der Deputation; aber ich glaube nicht, daß sie durch die von ihr vorgeschlagene Fassung erreicht würde. Mir scheint als wäre dabei unberücksichtigt geblieben, daß das Wörtchen „nur“, welches eine ausschließende Bedeutung hat, nach dieser Fassung stehen bleibe, und daß, wenn es heißt: „nur zc. in Anwendung kommen kann“ es immer bei dem ausdrücklichen Verbote verbleibt. Mir würde angemessener erscheinen, wenn es hieße: „worauf bei Bestimmung der Strafe von den Behörden angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Prinz Johann: Ich glaube, daß der Sprecher unsere Absicht verkannt hat. Unsere Absicht ging nicht dahin, in dem erstern Falle, wenn nicht erschwerende Umstände da sind, die zweite Strafe, und im zweiten Falle die dritte Strafe eintreten zu lassen. Wir wollten vielmehr den Richter ermächtigen, im